

NÖ FORSTAUSFÜHRUNGSGESETZ, Änderung

Geltende Fassung

§ 1

Die aus einer Teilung von Waldgrundstücken entstehenden Teilstücke müssen ein Mindestausmaß von 1 ha und eine Mindestbreite von 50 m aufweisen. Die Mindestmaße gelten nicht für die Teilung eines Waldgrundstückes, das in einem Flächenwidmungsplan als Bauland oder Verkehrsfläche gewidmet ist, soweit hierfür eine rechtskräftige Rodungsbewilligung (§ 17 des Forstgesetzes 1975) vorliegt.

§ 2

Die Behörde hat eine Ausnahme von den Bestimmungen des § 1 zu bewilligen, soweit

- a) für ein Teilstück eine Rodungsbewilligung (§ 17 Forstgesetz 1975) erteilt wurde;
- b) ein Teilstück mit einem benachbarten Waldgrundstück vereinigt wird und das daraus neu entstehende Grundstück dann das Mindestausmaß aufweist oder
- c) ohne die Grundstücksteilung Anlagen im öffentlichen Interesse, wie der umfassenden Landesverteidigung, des Eisenbahn-, Luft- und öffentlichen Straßenverkehrs, des Post- und Fernmeldewesens, des Bergbaues, des Energiewesens, der Seil- und Gütwerwege oder Müllbeseitigung überhaupt nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand errichtet werden könnten.

Vorgeschlagene Fassung

§ 1

Das Mindestausmaß für Waldflächen auf Grundstücken, die aus einer Waldteilung (§ 15 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 576/1987) entstehen, wird mit
o einer Mindestfläche von 1 ha und
o einer durchschnittlichen Mindestbreite von 50 m
festgesetzt.

§ 2

Die Behörde hat eine Ausnahme vom Teilungsverbot des § 15 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975 zu bewilligen, wenn

- a) in einem Verfahren gemäß § 5 des Forstgesetzes 1975 festgestellt wurde, daß es sich hinsichtlich eines Teilstückes nicht um Wald handelt;
- b) für ein Teilstück eine Rodungsbewilligung (§ 17 Forstgesetz 1975) erteilt wurde;
- c) Teilstücke mit benachbarten Grundstücken vereinigt werden und die daraus neu entstehenden Waldflächen dann das Mindestausmaß (§ 1) aufweisen;
- d) ein Teilstück durch eine Grenzberichtigung (§ 850 ff ABGB) oder durch Ersitzung entsteht;
- e) es sich um die Abschreibung geringwertiger Trennstücke im Sinne des § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930 in der Fassung BGBl. Nr. 91/1976, handelt;

- f) ein Grundstück mit mehreren Benützungsabschnitten geteilt und dabei die Benützungsart Wald nicht verändert wird;
- g) das Erreichen des Mindestausmaßes durch Vereinigung aufgrund vermessungs- oder grundbuchsrechtlicher Vorschriften (§§ 7a, 12 und 52 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr.306/1968 in der Fassung BGBl.Nr.480/1980, § 5 Allgemeines Grundbuchslegungsgesetz BGBl.Nr.2/1930) unmöglich ist, eine zusammenhängende Bewirtschaftung dadurch jedoch nicht verhindert wird oder die Teilung durch solche Vorschriften bewirkt wurde;
- h) ohne die Grundstücksteilung Anlagen im öffentlichen Interesse, wie der umfassenden Landesverteidigung, des Eisenbahn-, Luft- und öffentlichen Straßenverkehrs, des Post- und Fernmeldewesens, des Bergbaues, des Energiewesens, der Seil- und Güterwege oder der Abfallwirtschaft überhaupt nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand errichtet werden könnten;
- i) an einer Teilung ein öffentliches Interesse besteht, das die für die Walderhaltung und eine zweckmäßige Waldbewirtschaftung zu erwartenden Nachteile überwiegt. Als solches kommen die Agrarstrukturverbesserung oder das Siedlungswesen in Betracht.

§ 3

Die Teilung von Waldgrundstücken unter das Mindestausmaß gemäß § 1 darf ohne das Vorliegen einer Ausnahmebewilligung gemäß § 2 im Grundbuch nicht durchgeführt werden.

entfällt

§ 23

(1) Wer

- a) 1. entgegen § 16 eine Windschutzanlage aufläßt;
2. entgegen § 18 Holz oder andere Gegenstände im Hochwasserabflußbereich eines Wildbaches lagert;
 - b) 1. Projekte für Windschutzanlagen erstellt, ohne hiezu gemäß § 8 Abs. 2 befugt zu sein;
2. Nutzungen in Windschutzanlagen entgegen § 14 vornimmt;
3. entgegen § 15 die Wiederbewaldung nicht ordnungsgemäß durchführt;
 - c) 1. entgegen § 14 nicht rechtzeitig den geplanten Beginn der Fällungen in Windschutzanlagen anmeldet;
2. entgegen § 19 bei Fällungen nicht die nötigen Vorkehrungen trifft,
- begeht eine Verwaltungsübertretung.

§ 23

(3) Das Höchstausmaß der für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe an ihre Stelle tretenden Freiheitsstrafen wird mit 8 Wochen festgesetzt.

§ 23

(1) Wer

- a) 1. entgegen § 16 eine Windschutzanlage aufläßt;
2. entgegen § 18 Holz oder andere Gegenstände im Hochwasserabflußbereich eines Wildbaches lagert;
 - b) 1. Projekte für Windschutzanlagen erstellt, ohne hiezu gemäß § 8 Abs. 2 befugt zu sein;
2. Nutzungen in Windschutzanlagen entgegen § 14 vornimmt;
3. entgegen § 15 die Wiederbewaldung nicht ordnungsgemäß durchführt;
 - c) 1. entgegen § 14 nicht rechtzeitig den geplanten Beginn der Fällungen in Windschutzanlagen anmeldet;
2. entgegen § 19 bei Fällungen nicht die nötigen Vorkehrungen trifft,
- begeht, wenn die Tat nicht einen Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung.

§ 23

(3) Das Höchstausmaß der für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe an ihre Stelle tretenden Freiheitsstrafen wird mit 6 Wochen festgesetzt.